

VEREINBARUNG über BESTAND und NUTZUNG einer ENERGIEERZEUGUNGSANLAGE für Mitglieder der EEG OMKG eGen

Dieser Antrag ist vollständig auszufüllen und an eeg.omkg@ottenschlag.eu zu übermitteln.

Diese Vereinbarung wird zwischen der EEG OMKG eGen [Oberer Markt 22, 3631 Ottenschlag, FN 626505 g] als „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ („EEG“) gemäß § 7 Abs 1 Z 15a iVm §§ 16c ff EWOOG 2010 und dem Mitglied [gemäß folgenden Angaben] abgeschlossen. Änderungen der Vertragsbedingungen durch das Mitglied sind nicht gültig.

Mitglied – Teilnehmende:r Netzbenutzer:in (eine Option wählen)

☐ Privatperson

Titel / Vorname

Nachname

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

☐ Unternehmen USt. Pflichtig

☐ Gemeinde BgA

☐ pauschalisierte:r Landwirt:in

☐ Kleinunternehmer:in

☐ Gemeinde hoheitlich

Firmen / Betriebsname

UID-Nummer (nur für umsatzsteuerpflichtige Mitglieder)

Straße

Stiege / Hausnr.

PLZ

Ort

E-Mail

Telefon

Energieerzeugungsanlagen - Photovoltaik

Der/Die teilnehmende Netzbenutzer:in verfügt über Produktionsanlagen mit den folgenden Zählpunktnummern:

Bezeichnung der Erzeugungsanlage

Engpassleistung in kW

Zählpunktnummer (33-Stellen)

Bezeichnung der Erzeugungsanlage

Engpassleistung in kW

Zählpunktnummer (33-Stellen)

Bezeichnung der Erzeugungsanlage

Engpassleistung in kW

Zählpunktnummer (33-Stellen)

Bezeichnung der Erzeugungsanlage

Engpassleistung in kW

Zählpunktnummer (33-Stellen)

SEPA-Lastschriftmandat

Zahlungsempfänger: Creditor-ID Nummer: AT6922200000081047, EEG OMKG eGen, Oberer Markt 22, 3631 Ottenschlag. Ich ermächtige/ Wir ermächtigen die EEG OMKG eGen widerruflich, Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/ unser Kreditinstitut an, die von der EEG OMKG eGen auf mein/ unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann/ Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt. Es gelten die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Zahlungsart: Wiederkehrender Einzug. Anzahl, Frequenz und Höhe der Abbuchungen sind vereinbarungsgemäß festgelegt. Der Vereinbarung, die Rechnung oder jede andere Information dienen der einmaligen Vorankündigung. Die Frist zur Vorankündigung wird einvernehmlich mit einem Tag festgesetzt.

Zahlungspflichtiger (Kontoinhaber):

Kontoinhaber (mit Adresse, wenn diese von der Teilnehmer:innen Adresse abweicht)

Bank

IBAN (Österreich 20 Stellen; Deutschland 22 Stellen)

BIC

Vergütung (exkl. USt.): 10,30 cent / kWh

Mit Annahme dieses Angebotes durch die EEG gilt für die Energielieferung der Energieerzeugungsanlagen die genannte Vergütung.

Vollmachtserklärung: Ich bevollmächtige EEG OMKG eGen zur Vornahme aller Handlungen, die notwendig sind, um Energie an die EEG zu liefern und dafür eine entsprechende Gutschrift zu erhalten. Die Vollmacht umfasst alle Maßnahmen, die zur Durchführung für die Abwicklung dieser Vereinbarung erforderlich sind.

Die umseitigen BEDINGUNGEN sind vereinbarter Bestandteil der Vereinbarung. Ich habe alle Informationen zur Kenntnis genommen.

Datum / Ort

Unterschrift SEPA-Lastschriftmandat (Kontoinhaber)

Datum / Ort

Unterschrift Mitglied der Energiegemeinschaft

VEREINBARUNG über BESTAND und NUTZUNG einer ENERGIEERZEUGUNGSANLAGE für Mitglieder der EEG OMKG eGen

Bedingungen

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden folgend abwechselnd die weibliche und männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Präambel

Das Mitglied ist Eigentümer:in der auf Seite 1 gelisteten Energieerzeugungsanlagen. Mit der vorliegenden Vereinbarung wird der EEG die Verfügungs- und Betriebsgewalt über (diese) Energieerzeugungsanlage(n) im unter Punkt 2 normierten Umfang der EEG übertragen, mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder, sofern technisch und rechtlich zulässig, zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen. Zudem werden die weiterführenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Eigentümer und der EEG geregelt.

Bei der EEG handelt es sich um eine Genossenschaft iSd GenG, die im Firmenbuch mit FN 626505 g registriert ist.

2. Vertragsgegenstand; Dauer des Lieferverhältnisses

Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die im Eigentum des Mitglieds stehende Energieerzeugungsanlage gemäß Seite 1.

Das Mitglied übergibt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen die Energieerzeugungsanlage die Betriebs- und Verfügungsgewalt im begrenzten Umfang. Der Umfang der Betriebs- und Verfügungsgewalt beschränkt sich auf die durch die EEG und deren teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten Energie, höchstens jedoch der ins öffentliche Netz eingespeisten Energie bzw. der durch den Teilnahmefaktor maximalen Anteil in Bestand. Die EEG übernimmt und nimmt die Energieerzeugungsanlage gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in Bestand.

Der Eigenverbrauch des/der Eigentümer:in bei Überschusseinspeisern ist mangels Einspeisung in das öffentliche Netz von der weiteren Verteilung ausgeschlossen. Festgehalten wird zwischen den Vertragspartnern weiters, dass eine sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie (nach der von den teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten Energie) dem/den Erzeugungszählpunkt(en) und somit dem/der Eigentümer:in zugeordnet wird.

Das Lieferverhältnis wird befristet auf eine Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Das Lieferverhältnis beginnt mit dem Tag der erstmaligen Lieferung von Energie an die EEG. Das Lieferverhältnis bleibt nach Ablauf der Befristung bestehen, und endet durch ordentliche Kündigung eines Vereinbarungspartners unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen.

3. Vorzeitige Auflösung

3.1. Auflösung aus wichtigem Grund durch den/die Eigentümer:in
Dem/der Eigentümer:in steht ungeachtet der vereinbarten Befristung das Recht zu, bei Vorliegen der Kündigungsgründe iSd § 1118 ABGB das Lieferverhältnis vorzeitig unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist des § 560 Abs 1 Zif 2 lit d ZPO analog (ein Monat) aufzukündigen. Der/die Eigentümer:in ist gemäß § 1117 und § 1118 ABGB insbesondere dann zur sofortigen Auflösung des Lieferverhältnisses berechtigt, wenn die EEG trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von mindestens 3 Wochen

- a. einer ihr auf Grund dieses Vertrages obliegenden Zahlungsverpflichtung auch nur zum Teil nicht nachkommt und diese trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer weiteren mindestens vierwöchigen Nachfrist nicht erfüllt,

- b. erheblich nachteiligen Gebrauch vom Vertragsgegenstand macht;
- c. gegen eine durch diesen Vertrag übernommene Verpflichtung verstößt.

3.2. Auflösung aufgrund einer Anpassung der Vergütung. Bei Änderungen der Vergütung innerhalb der Gültigkeitsdauer der hier vorliegenden Vereinbarung durch den Vorstand bzw. ein maßgebendes Gremium der EEG ist der/die Eigentümer:in über die Neuerung schriftlich zu informieren. Sollte innerhalb einer 4-wöchigen Widerspruchsfrist kein Einspruch erfolgen, so tritt die neu beschlossene Vergütung für diese Erzeugungsanlage(n) in Kraft. Bei Widerspruch erfolgt eine Kündigung innerhalb der gesetzlichen Kündigungsfrist des § 560 Abs 1 Zif 2 lit d ZPO analog (ein Monat).

3.3. Auflösung aus wichtigem Grund durch die EEG

Der EEG steht demgegenüber die analoge Berechtigung zur sofortigen Auflösung des Lieferverhältnisses zu, wenn die EEG

- a. die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen für eine EEG nicht mehr erfüllt;
- b. über keine teilnehmenden Netzbenutzer mehr verfügt;
- c. der Verteilernetzbetreiber der EEG den Zugang zum Netz verweigert oder die Netzzugangsvereinbarung auflöst oder die EEG sonst nicht mehr über die erforderlichen Berechtigungen zur Einspeisung der Energie in das öffentliche Netz verfügt;

3.4. Sonderkündigungsgrund: Auflösung aufgrund Untergangs des Vertragsobjekts / Abfalls der Energieleistung / Insolvenz
Ohne dass es einer Erklärung durch eine der beiden Vertragsparteien bedarf, gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag unter, wenn die Energieerzeugungsanlage untergeht oder – bei Vorliegen von Funktionsuntüchtigkeit – nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand instandgesetzt werden kann. Ein wirtschaftlich nicht vertretbarer Aufwand liegt vor, wenn für die Reparatur mehr als 50 % der ursprünglichen Anschaffungs- und Instandsetzungskosten anfallen würden.

Sämtliche Rechte und Pflichten erlöschen auch dann, wenn

- a. über das Vermögen einer der beiden Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird und nicht innerhalb von 120 Tagen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Sanierungs- bzw. Zahlungsplan wirksam zustande kommt, wobei die Rechte gemäß §§ 23, 24 IO hiervon unberührt bleiben;
- b. in den Vertragsgegenstand Exekution geführt wird.

4. Vergütung

Die monatlich von der EEG zu bezahlende Vergütung ist dynamisch von der Energiemenge abhängig, die der EEG pro Monat aus der gegenständlichen Erzeugungsanlage zugewiesen wird.

Sämtliche genannten Entgelte verstehen sich exkl. allenfalls hierfür anfallender USt sowie sonstiger vom Eigentümer für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelte mit Ausnahme von Ertragssteuern

Die vereinbarte monatliche Vergütung ist jeweils bis spätestens zum 15. des zweitfolgenden Monats im Nachhinein zur Zahlung auf ein vom Eigentümer bekannt gegebenes Konto fällig. Im Falle einer nachweislich begründeten Verzögerung der Abrechnung, etwa durch unvollständige Datenübermittlung seitens des Netzbetreibers, kann diese Frist um zwei Monate verlängert werden. Für den Fall des Zahlungsverzuges – wobei das Datum des Einlangens der

VEREINBARUNG über BESTAND und NUTZUNG einer ENERGIEERZEUGUNGSANLAGE für Mitglieder der EEG OMKG eGen

Zahlungen am vorbezeichneten Konto ausschlaggebend ist – gelten 4 % Verzugszinsen p.a. als vereinbart.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Vergütung vereinbart. Als Berechnungsmaß dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria jährlich verlautebarte Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Die Indexanpassung erfolgt einmal jährlich zu einem durch die EEG festgelegten Zeitpunkt.

Sollte ein derartiger Index nicht mehr verlautebart werden, so ist die Wertsicherung durch einen von den Vertragspartnern einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen nach jenen Grundsätzen zu ermitteln, die den vorangegangenen Vereinbarungen entspricht, sodass die Kaufkraft des ursprünglich vereinbarten Betrages erhalten bleibt.

5. Betriebs- und Verfügungsgewalt; Betriebsführung

Festgehalten wird, dass der/die Eigentümer:in die Betriebs- und Verfügungsgewalt an der vertragsgegenständlichen Energieerzeugungsanlage mit Ausnahme des Eigenverbrauchs sowie durch den Teilnahmefaktor festgelegten anteiligen Energiemenge gemäß Punkt 2 im Umfang der von der EEG sowie deren teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten, höchstens jedoch der ins öffentliche Netz eingespeisten Energie an die EEG überträgt.

Der/die Eigentümer:in hat die Energieerzeugungsanlage im Umfang der Betriebs- und Verfügungsgewalt der EEG über alleinige Anweisung der EEG zu betreiben. Es ist dem/die Eigentümer:in hinsichtlich der Energiemenge, welche der EEG zugewiesen ist, nicht erlaubt, diese an andere natürliche oder juristische Personen zu verkaufen, zu übertragen oder sonst in irgendeiner Art und Weise zur Verfügung zu stellen. Zudem darf der Betrieb der Energieerzeugungsanlage ohne vorherige Zustimmung durch die EEG nicht eingestellt werden.

Dem/die Eigentümer:in wird das Recht eingeräumt Überschussenergie bzw. die gesamte Einspeiseenergie bei Volleinspeisern, durch eine Mehrfachteilnahme weiteren Marktteilnehmern zuzuordnen. Der Teilnahmefaktor ist mit Unterzeichnung der Vereinbarung zu definieren und kann auf schriftliche Anfrage durch den/die Eigentümer:in durch die EEG angepasst werden.

Im Rahmen der vorliegenden Betriebs- und Verfügungsgewalt wird der EEG und von dieser beauftragten Dritten vom Eigentümer nur dann das Recht eingeräumt, die Anlage und auch die Liegenschaften des Eigentümers für Zwecke der Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung und des Betriebes jedenfalls im hierfür unbedingt erforderlichen Umfang zu betreten, diese zu besichtigen und in jeder Form zu überprüfen, wenn der Eigentümer den diesbezüglichen Anweisungen der EEG nicht unverzüglich und vollständig Folge leistet oder faktisch nicht in der Lage ist, diese auszuführen.

6. Zählpunktmanagement

Unbeschadet der vertraglich eingeräumten Betriebs- und Verfügungsgewalt der EEG an der Erzeugungsanlage verbleibt der/die Anlageneigentümer:in Inhaber:in der mit der Erzeugungsanlage verbundenen Zählpunkte und diesbezüglich Vertragspartner des jeweiligen Netzbetreibers.

Der/die Eigentümer:in stellt der EEG jedoch sämtliche mit dem Zählpunkt verbundenen, für die Erfüllung der Aufgaben der EEG gemäß den §§ 16c ff EIWOG und §§ 79f EAG erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung und erteilt der EEG mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung Auftrag und Vollmacht hinsichtlich aller zur

Vertragsumsetzung erforderlichen Rechtsgeschäfte und Verfügungen.

7. Wartung und Instandhaltung

Die Wartung und Instandhaltung der gegenständlichen Energieerzeugungsanlage obliegt ausschließlich dem/die Eigentümer:in. Dieser verpflichtet sich, den Verstandgegenstand sorgfältig zu behandeln, und den Verstandgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen regelmäßig und fachgerecht auf seine Kosten zu warten und instand zu halten. Ebenso liegt der Abschluss einer Versicherung und von Wartungsverträgen für die Erzeugungsanlage einzig im Ermessen des Eigentümers.

Der/die Eigentümer:in verpflichtet sich, für sämtliche Kosten, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Energieerzeugungsanlage notwendig sind, aufzukommen und die notwendigen Instandhaltungsarbeiten aus eigenen Stücken zu organisieren und von hierfür befugten Fachunternehmern so rechtzeitig und häufig durchführen zu lassen, dass der Zustand der Energieerzeugungsanlage den einschlägigen technischen Normen und allfälligen gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Treten im Rahmen der Wartung oder sonst gravierende Mängel zu Tage, die den weiteren Betrieb, die Sicherheit von Sachen oder die Gesundheit von Personen gefährden, so ist der/die Eigentümer:in verpflichtet, die Behebung derartiger Mängel unverzüglich auf dessen Kosten in Auftrag zu geben. Für die Dauer des Betriebsausfalls aufgrund des Vorliegens von Mängeln sowie der notwendigen Zeit für die Behebung derselben, ist von der EEG keine Vergütung zu bezahlen.

8. Haftung

Der/die Eigentümer:in der Anlage leistet Gewähr dafür, dass sich die Energieerzeugungsanlage in gebrauchsfähigem Zustand befindet und über sämtliche anlagenrechtlichen Bewilligungen/Genehmigungen verfügt, die für die Errichtung, den Bestand, den Betrieb der Energieerzeugungsanlage sowie die Einspeisung der dadurch erzeugten Energie in das öffentliche Netz notwendig sind. Eine Haftung für Schäden Dritter aus dem Betrieb der Energieerzeugungsanlage trifft ausschließlich den/die Eigentümer:in.

Darüber hinaus trifft den/die Eigentümer:in keine Haftung, insbesondere auch nicht dafür, dass die Energieerzeugungsanlage eine bestimmte Energiemenge liefert.

Die EEG trifft demgegenüber die Haftung und Verantwortung für die Schaffung aller regulatorisch erforderlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Energieerzeugungsanlage durch die EEG im Rahmen der hier vertraglich normierten Betriebs- und Verfügungsgewalt.

9. Datenschutz

Die EEG verpflichtet sich gegenüber dem/die Eigentümer:in, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Eigentümers, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die EEG ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

Dem/die Eigentümer:in kommt gegenüber der EEG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens

VEREINBARUNG über BESTAND und NUTZUNG einer ENERGIEERZEUGUNGSANLAGE für Mitglieder der EEG OMKG eGen

das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

10. Sonstige Bestimmungen

Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.

Alle in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten gehen auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über und leisten die Vertragspartner – bei sonstiger Schadenersatzverpflichtung – ausdrücklich Gewähr dafür, dass genannte Rechte und Pflichten schriftlich auf die Rechtsnachfolger überbunden werden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragsteile vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendbarkeit österreichischen Rechts und die ausschließliche Zuständigkeit des am Sitz der EEG zuständigen Bezirksgerichtes.

Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die EEG und deren Verhältnis zum Eigentümer eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Einvernehmlich anerkennen die Vertragsteile, dass die vereinbarte Gegenleistung ihren wirtschaftlichen Vorstellungen und Interessen entspricht, sodass keine Gründe für eine Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne des § 934 ABGB oder sonstiger verzichtbarer Anfechtungsgründe vorliegen.

Die Vertragsteile vereinbaren für dieses Rechtsgeschäft Schriftzwang im Sinne der Bestimmungen des § 884 ABGB. Soin haben Vereinbarungen bezüglich dieses Rechtsgeschäftes nur dann Rechtsgültigkeit, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich getroffen werden. Auch ein Abgehen vom Schriftzwang muss schriftlich erfolgen.

Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt und unterfertigt, wovon der/die Eigentümer:in einen und die EEG den anderen Vertrag erhält.